

Südtiroler

# Wirtschaftszeitung

Lire 4000

Wochenblatt für Wirtschaft und Politik

Sped. im PA, Art. 2, Abs. 26, Ges. 549/95 - Bozen

Freitag, 7. März 1997

69. Jahrgang • Nr. 10

URTEIL DES VERWALTUNGSGERICHTS

# Zweisprachige Finanzwache

Bozen (SWZ) - Verwaltungsakte der Finanzwache müssen in der Muttersprache der betroffenen Person ausgestellt werden. Dies hat das Verwaltungsgericht in Bozen entschieden.

Auslöser für das Urteil war eine Finanzkontrolle in einem Geschäft in St. Ulrich. Die Finanzbeamten ließen sich von der Inhaberin Monika Brunner Griesser - so erklärt Griessers Wirtschaftsberater Walter Kasslatter - eine Reihe von „Papieren“ unterschreiben, darunter auch einen Satz, mit dem sie auf die Verwendung der deutschen Sprache bei der Abfassung des Feststellungsprotokolls verzichtet. Daraufhin legte Griesser bei der Finanzverwaltung Nichtigkeits- einwendung gegen das in italienischer Sprache abgefaßte Protokoll sowie gegen das gesamte Verfahren ein: Sie sei nie danach gefragt worden, welche Sprache sie benutzen wolle, und die Unterschrift sei keinesfalls als Verzicht auf die deutsche Sprache zu sehen. Die Einwendung wurde aber abgelehnt.

Den anschließenden Rekurs nahm das Verwaltungsgericht an. Allerdings wurde nicht das gesamte Verfahren annulliert, sondern nur das Feststellungsprotokoll, das nun in deutscher Sprache abgefaßt werden muß. Die Beamten - so lautete die Begründung - hät-

ten Griesser nach ihrer Sprachzugehörigkeit fragen müssen. Das gesamte Verfahren konnte nicht annulliert werden, weil das Verwaltungsgericht laut eigenen Aussagen nicht für die gesamte Prozedur, sondern nur für die einzelnen Protokolle zuständig ist. Allerdings weist das Verwaltungsgericht mehrmals auf die Möglichkeit einer disziplinarrechtlichen und strafrechtlichen Verfolgung hin, wenn ein Beamter nicht nach der gewünschten Sprache fragt. Diese Möglichkeit will Kasslatter nun prüfen, und zwar auch in einem zweiten Fall, der ihn persönlich betrifft.

Auch bei ihm gab es eine Finanzkontrolle, wobei Kasslatter besagtes Dokument über die Verwendung der italienischen Sprache nicht unterschrieb. Daraufhin übersetzte die Finanzpolizei das Protokoll in die deutsche Sprache. Den Rekurs auf Annullierung des gesamten Verfahrens lehnte das Verwaltungsgericht ab, weil es - wie erwähnt - nicht für die gesamte Prozedur zuständig ist. ■